

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-145/2022	
Fachbereich	Stadtwerke
Sachbearbeiter	Alexandra Büger
Datum	03.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Betriebskommission	14.11.2022	vorberatend
Magistrat	16.11.2022	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	06.12.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	08.12.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, Zeit für Bürger und FDP vom 9. Mai 2022
betr. Änderung der Gebührensatzung Rheingau Bad**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Ausführungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtwerke Geisenheim werden zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung der Gebührensatzung für die Benutzung des Rheingau-Bads mit einer Jahreskarte wird nicht vorgenommen.

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Rheingau-Bads ist um eine 50er-Karte Schwimmbad (Erwachsene und Kinder ab 3 Jahre/Jugendliche) mit Rabattierung zu ergänzen.

Sachverhalt / Begründung:

Bei Aufstellung des Wirtschaftsplans 2023 wurden die Sachverhalte des Antrags im Hinblick auf die Einführung einer Jahreskarte sowie einer ermäßigten Jahreskarte geprüft.

Die Kalkulation für die Sparte Rheingau-Bad basiert dabei auf der „Neufassung der Satzung über die Eintrittspreise für die Benutzung des Rheingau-Bades und seiner Einrichtungen“ (VL-120/2022), die getrennt vom Wirtschaftsplan durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

Der Antragsteller bittet um Einführung einer Jahreskarte zu einem noch zu kalkulierenden Preis und um Einführung einer ermäßigten Jahreskarte, für die in dem Antrag aufgelisteten Nutzergruppen mit einer Vergünstigung von 25 oder 50%.

Das vorhandene Kassensystem aus dem Jahr 2018 kann unterschiedliche Tarife und Preisgruppen abbilden. Der Zugang zum Bad und der Sauna erfolgt über den Einwurf einer erworbenen Wertmarke (sog. „Coin“). Es gibt im Rheingau-Bad, anders als in anderen (Hallen-)Bädern der näheren Region Rhein-Main, keine mit Personal besetzte Kasse, so dass ein Eintritt ausschließlich (automatisiert) über den Kassenautomaten erfolgen kann. Das im Rheingau-Bad eingesetzte Fachpersonal hat während des Badebetriebs uneingeschränkt die Badeaufsicht in der Schwimmhalle zu gewährleisten, so dass anderweitige Tätigkeiten, wie z.B. das Kassieren eines Eintritts, sowohl organisatorisch als auch haftungsrechtlich nicht möglich sind. Die Kosten für zusätzliches Personal der Badeaufsicht oder gar im Empfangs- und Kassenbereich sowie eine derartige Ausstattung, sind entschieden unwirtschaftlich und unverhältnismäßig.

Die Besucher können aktuell beim Eintritt unterscheiden zwischen „Einzeleintritt“ (der Coin ist mit nur einem Besuch „geladen“) oder einer 5er- bzw. 10er Karten, bei dem der Coin beim Kauf mit 5 bzw. 10 Besuchen aufgeladen wird. Bei einer 5er- bzw. 10er Karte wird der Coin bis zur vollständigen Entwertung immer wieder ausgeworfen, um Zugang zum Bad bzw. zur Sauna zu erhalten. Gleiches gilt für das „Kombiticket“ Schwimmbad und Sauna. Beim Erwerb der Coins erfolgt nur die Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kinder /Jugendlichen. Der ausgewählte und gekaufte Coin wird dann am Drehkreuz eingeworfen und beim Eintritt mit einer Wertmarke Kind/Jugendlicher leuchtet ein Lichtzeichen oberhalb des Drehkreuzes auf. In der Schwimmeisterkabine wird das Videobild der Kassenanlage und des Drehkreuzes auf einem Monitor dargestellt. Die Kontrolle, dass ein Erwachsener ein Erwachsenen-Coin verwendet und ein Kind/Jugendlicher einen kinder-/jugendlichen-Coin erfolgt neben der Badeaufsicht sporadisch durch den visuellen Abgleich zwischen dem Videobild der Person und dem entsprechenden Lichtsignal.

Grundsätzlich wäre es technisch möglich einen Coin „Jahreskarte“ zu generieren, welcher ab Erwerb für ein Jahr seine Gültigkeit besitzt. Dieser wäre allerdings nicht personalisiert und könnte durch die Weitergabe, von nichtberechtigten Dritten genutzt werden. Eine Kontrolle, ob die tatsächlich berechtigte Person den Coin als Eintritt nutzt oder jemand unberechtigtes, kann nach derzeitiger organisatorischer und personeller Ausstattung (-siehe oben-) nicht erfolgen, was u.a. aus betriebswirtschaftlicher Sicht unhaltbar ist. Die Gefahr des Missbrauchs ist sehr hoch, was einhergehen würde mit einem finanziellen Schaden für das Rheingau-Bad. Bei einer angedachten Rabattierung der Jahreskarte für bestimmte Nutzergruppen, wäre auch hier eine Kontrolle der Richtigkeit und der berechtigten Nutzung nicht gegeben.

Die Betriebs- und Behördenleitung hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob eine andere Möglichkeit (z.B. Chipkarte) bestehen könnte, unabhängig von dem Eintritts-Coin des Kassensystems, um ggf. eine Jahreskarte einführen zu können. **Auf Grund der vorgenannten Gründe (personell, organisatorisch und finanziell), dem Ansinnen das einzige Hallenbad im Rheingau nach Fertigstellung der Sanierung möglichst mit einem finanziell leistbaren Defizit für die Hochschulstadt Geisenheim dauerhaft erhalten zu können sowie unter Berücksichtigung der damaligen Wirtschaftlichkeitsberechnung der Fa. KPMG, muss davon abgeraten werden eine Jahreskarte incl. Rabattierung einzuführen.**

Das Ansinnen des Antragstellers ist sicher nachvollziehbar und verständlich. Die Behördenleitung sowie die Betriebsleitung hätten dieses Ansinnen auch gerne unterstützt. Allerdings sprechen vornehmlich aus betrieblicher Sicht viele Faktoren gewichtig gegen die Einführung einer Jahreskarte. Die entstehenden Nachteile für den Betrieb überwiegen. Zudem ist nicht zu erwarten, dass selbst bei einer ermäßigten Jahreskarte mit entsprechendem Preisvorteil, neue und zusätzliche Besuchergruppen gewonnen werden können. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der KPMG weist aus, dass durch die Lage des Rheingau-Bades in der Mitte des Rheingaus sowie durch die Barriere des Rheins selbst bei maximaler Attraktivitätssteigerung hinsichtlich des Angebotes im Bad oder der Preisgestaltung die jährliche Besucherzahl nur minimal (<10%) gesteigert werden kann.

Der dauerhafte Erhalt und die stetige Unterhaltung dieser im Rheingau einmaligen Einrichtung bedarf ohnehin einer hohen Anstrengung. Sehr viele wichtige Weichenstellungen und Entscheidungen sind in den zurückliegenden Jahren erfolgt und getroffen worden. Nur so konnte die Sanierung beschlossen werden und in die Umsetzung gehen. Es ist, dies wird auch durch den von allen Rheingauer-Kommunen geleisteten Solidarbeitrag bezeugt, eine solidarische Aufgabe unserer Region das Rheingau-Bad möglichst dauerhaft zu unterhalten und zu erhalten. Für alle Besucherinnen und Besucher, für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle auf das Hallenbad zwingend angewiesene Vereine und Verbände! Die Eintrittsgebühren sind hierbei, gerade nach Fertigstellung der kostenintensiven Sanierung nebst den hiermit einhergehenden Folgekosten für die nächsten Jahre, der maßgebliche Faktor! Jede/r Besucher*in leistet mit der Zahlung eines Eintrittspreises einen wichtigen Beitrag zum Erhalt des Rheingau-Bads. Dies muss so bewusst sein.

Bereits im Jahr 2014 haben die Gremien der Hochschulstadt Geisenheim beschlossen, dass alle Rabattierungen und Vergünstigen der Eintrittspreise (Gebühren) wegfallen sollen. Die Gründe hierfür sind den Fraktionen sicher hinreichend bekannt. Bereits damals war es ein Ziel, das finanzielle Defizit aus dem Badebetrieb zu reduzieren. Die Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Entscheidung hält bis heute an. Das Rheingau-Bad war, ist und wird ein stark subventionierter Betrieb bleiben. Jede Rabattierung und jede Vergünstigung im Bereich der Eintrittspreise (Gebühren), auch wenn aus sozialen oder gesellschaftlichen Aspekten erstrebenswert, führen zu einer Verschlechterung des Betriebsergebnisses und möglicherweise mittel- oder langfristig zu einer Gefährdung der Sicherstellung des dauerhaften Erhalts dieser Einrichtung. Um das Rheingau-Bad langfristig erhalten zu können, bedarf es neben der zweckmäßigen Reduzierung der fixen und variablen Kosten auch entsprechender Einnahmepositionen.

Der Hochschulstadt Geisenheim kommt zweifelsohne eine besondere Bedeutung zu, da der größte Teil des aus dem Betrieb des Hallenbades zwangsläufig entstehende Defizit eigenständig finanziert werden muss. In der von der Fa. KPMG erstellten und von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten Wirtschaftlichkeitsberechnung, wurde ein unter finanziellen und organisatorischen Gesichtspunkten erstellter Ausrichtungspfad für den Betrieb des Rheingau-Bads erstellt. Dieser sollte auch weiterhin verbindliche Grundlage für alle Anpassungen und Änderungen sein, gerade in diesen ungewissen und schlecht planbaren Zeiten. Bei der aktuellen Entwicklung der Energiepreise, welche für das Rheingau-Bad als Großabnehmer (Gas und Strom) eine erhebliche Bedeutung haben, ist leider davon auszugehen, dass das Defizit des Bades aus nicht beeinflussbaren Gründen ggf. entsprechend ansteigen wird.

Die Betriebsleitung sowie die Behördenleitung schlägt vor, um zumindest den in unserer Region ehrenamtlich tätigen Menschen eine kleine Anerkennung für ihre unbezahlbare Leistung zu ermöglichen, dass den regionalen Vereinen und Verbänden (Ehrenamt) im Rheingau für deren Mitgliederinnen und Mitglieder auf Antrag einmal im Jahr ein freier Eintritt ins Rheingau-Bad mittels Gutscheinein gewährt wird. Dies wäre ein pragmatischer sowie zielführender Ansatz und käme bei dieser Nutzergruppe sicher gut an.

Finanzielle Auswirkungen:

Informell:

Unter Berücksichtigung eines Einzeleintrittes für einen Erwachsenen von 6,00 €, würde sich ein reeller Wert von mindestens 2.064,- € für die Jahreskarte ergeben. Das tatsächliche Besucherverhalten eines Inhabers einer Jahreskarte kann nur grob geschätzt werden. Bei der Annahme von rd. zwei Besuchen pro Woche an rd. 40 Wochen, würde sich ein Preis von mindestens 480,- € für eine Jahreskarte ergeben. Unter Berücksichtigung einer möglichen (unberechtigten) Weitergabe und dadurch Mehrnutzung der Karte, müsste der Preis für die Jahreskarte auf mindestens 550,- bis 600,- € festgelegt werden. Für die ermäßigte Jahreskarte würde sich so ein Preis von mindestens 410,- bis 450,- (bei 25% Ermäßigung) und mindestens 275,- bis 300,- € (bei 50% Ermäßigung) ergeben.

Der Bürgermeister